



Hans-Jürgen Borgdorf | Sabine Darjus

Berufsziel Fahrlehrer

Handbuch für Fahrlehreranwärter und ihre Ausbilder

Hans-Jürgen Borgdorf · Sabine Darjus

Berufsziel Fahrlehrer

Handbuch für Fahrlehreranwärter
und ihre Ausbilder

Vorwort

Gute Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer werden gesucht. Fahrschulen als Ausbildungsfahrschulen übernehmen Verantwortung und bilden Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer aus. Wer sich beruflich weiterentwickeln möchte, dem eröffnet das Buch „Berufsziel Fahrlehrer“ gute Entwicklungsperspektiven.

Auf den ersten Blick ist es durch die Reform des Fahrlehrerrechts 2018 einfacher geworden, Fahrlehrerin oder Fahrlehrer der Klasse BE zu werden. Das Mindestalter wurde gesenkt, der Fahrpraxisnachweis gestrichen, die Fahrerlaubnis für Lkw und Motorrad für überflüssig erklärt. Die Zahl der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis hat sich erhöht.

Bewerberinnen und Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis müssen nun einen Spagat schaffen: Mit geringeren Voraussetzungen müssen sie höhere Anforderungen stemmen. Der Stundenumfang an den Fahrlehrerausbildungsstätten ist von ursprünglich 770 Unterrichtseinheiten auf mindestens 1.100 ab dem Jahr 2023 angehoben worden. Man verbringt dort – Urlaub inklusive – etwa 9 Monate bis zum schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung. Geringere Voraussetzungen müssen durch höhere Anstrengungen kompensiert werden. Wer beispielsweise gerade erst zu Lehrgangsbeginn den Anhängerführerschein BE erworben hat, erreicht ohne Extratouren nicht die Voraussetzungen, um die fahrpraktische Fahrlehrerprüfung bestehen zu können.

Die Einbindung der Ausbildungsfahrschulen in die Fahrlehrerausbildung wurde 2018 ausgeweitet. Eine vierwöchige Einführungsphase wurde dem Lehrgang an der Fahrlehrerausbildungsstätte vorgeschaltet. Im Rahmen der Einführungsphase sammeln die Bewerber um eine Fahrerlaubnis bereits zwei Wochen Praxiserfahrungen in den Ausbildungsfahrschulen. Eine weitere Verzahnung zwischen Ausbildungsfahrschule und Fahrlehrerausbildungsstätte findet im 4. Monat der Ausbildung statt. Die einwöchige Hospitation in der Ausbildungsfahrschule bietet die Chance, theoretische Kompetenzen und praktisches Erleben miteinander zu verknüpfen.

Im Lehrpraktikum stehen die Ausbildungsfahrschulen in der Ausbildungsverantwortung:

- Ausbildungsfahrlehrer bringen ihre Erfahrungen ein, beobachten und beurteilen Unterrichte, prägen den Umgang mit Fahrschülern und Prüfern, bereiten auf die Fahrlehrerprüfung in den Ausbildungsfahrschulen (Lehrproben) vor.
- Fahrlehreranwärter transferieren ihre Kenntnisse aus den Fahrlehrerausbildungsstätten, lernen das Verhalten von Fahrschülerinnen und Fahrschülern kennen, unterrichten zunächst unter Aufsicht, dann selbstständig, entwickeln ihre beruflichen Kompetenzen.

Das vorliegende Handbuch richtet sich an

- Ausbildungsfahrschulen, Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter, die Anregungen für das Lehrpraktikum in der Ausbildungsfahrschule erwarten,
- Fahrschulen, die neue Mitarbeiter nachhaltig aufbauen und in den Betrieb integrieren möchten,
- Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die ihren eigenen Unterricht analysieren und möglicherweise verändern möchten,
- Dozentinnen und Dozenten von Fahrlehrerausbildungsstätten, die im Prozess der Fahrlehrerausbildung ihre eigenen Kompetenzen stärken und die Lehrkompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler entwickeln möchten,
- Prüferinnen und Prüfer, die Anregungen für die Beurteilung von Fachkundeprüfungen und Lehrproben erhalten möchten.

Das Buch besteht aus 5 Kapiteln:

Kapitel 1 gibt Ihnen einen Überblick über die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Fahrlehrerausbildung. Hier werden dargestellt

- die Konzeption der Fahrlehrerausbildung mit Hinweisen zu den wichtigen rechtlichen Quellen,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich vertraglicher Vereinbarungen,
- der Musterplan für das Lehrpraktikum.

Kapitel 2 vermittelt Ihnen Anregungen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung. Dabei geht es nicht um die Frage, wie man am besten den „Unterrichtsstoff“ durchbringt. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Guter Unterricht fördert ihre Handlungskompetenzen und verändert nachhaltig ihr Verkehrsverhalten. Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter sollten sich auf diese Ausrichtung von Unterricht verständigen.

In **Kapitel 3** erhalten Sie praxisnahe Anregungen zur Durchführung des Lehrpraktikums. Hier finden Sie wertvolle Hinweise für die Umsetzung des Musterplanes von der Einführungsphase bis hin zu den Lehrproben in den Ausbildungsfahrschulen.

In **Kapitel 4** finden Sie Informationen zu Perspektiven und Fortbildungen, die Ihnen nach der Fahrlehrerausbildung der Klasse BE offenstehen. Sie bekommen Hinweise zu möglichen Weiterqualifizierungen und zum Besuch der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen.

Das **Kapitel 5**, der Anhang, enthält Auszüge aus Rechtsquellen und Dokumente (z.B. Auswertungsbögen, Musteranschriften und –nachweise), die für die Fahrlehrerausbildung in Ausbildungsfahrschulen bedeutsam sind.

Die enge Verzahnung der Teile erforderte gelegentliche Überschneidungen, damit das Handbuch nicht nur zur systematischen Durchsicht, sondern auch zum gezielten Nachschlagen benutzt werden kann.

Die aktuelle Auflage berücksichtigt die Neuregelungen der „15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ m.W.v. 01.01.2023.

Hinweis zur sprachlichen Fassung:

Wegen der besseren Lesbarkeit haben wir – außer dort, wo eine ausdrückliche Unterscheidung wichtig erschien – nur die männliche Form benutzt. Wir bitten Sie als Leserinnen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehreranwärterinnen um Verständnis.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche und organisatorische Grundlagen	1
1.1	Die neue Konzeption der Fahrlehrerausbildung	2
1.1.1	Die Entwicklung der verkehrspädagogischen Zielvorstellungen	2
1.1.2	Die Entwicklung der Fahrlehrerausbildung	3
1.1.3	Exkurs: Die Kompetenzorientierung der Fahrlehrerausbildung	5
1.1.4	Aufbau und Ablauf der Fahrlehrerausbildung	6
1.1.5	Die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten	7
1.1.6	Die Ausbildung in den Ausbildungsfahrschulen	9
1.1.7	Die Prüfungen	10
1.2	Die Ausbildungsfahrschule	11
1.2.1	Chancen und Risiken	11
1.2.2	Persönliche Voraussetzungen	12
1.2.3	Rechtliche Voraussetzungen	13
1.2.4	Pflichten des Fahrschulinhabers	14
1.2.5	Ausstattung	18
1.2.6	Fahrzeuge	18
1.2.7	Schülerbestand	19
1.3	Der Ausbildungsfahrlehrer	19
1.3.1	Chancen	19
1.3.2	Persönliche Voraussetzungen	20
1.3.3	Rechtliche Voraussetzungen	20
1.3.4	Pflichten des Ausbildungsfahrlehrers	21
1.4	Die Fahrlehreranwärter	24
1.4.1	Erwartungen an die Ausbildung	24
1.4.2	Rechtlicher Status	25
1.4.3	Rechtliche Voraussetzungen	26
1.4.4	Die Suche nach einer Ausbildungsfahrschule	29
1.4.5	Ausbildungsstand bei Eintritt in die Ausbildungsfahrschule	30
1.4.6	Pflichten der Fahrlehreranwärter	31
1.4.7	Vergütung	34
1.5	Kosten der Ausbildung und Fördermöglichkeiten	35
1.5.1	Kostenübersicht	35
1.5.2	Fördermöglichkeiten	36
1.6	Das Ausbildungsverhältnis	36
1.6.1	Allgemeines	36
1.6.2	Rechtliche Rahmenbedingen für die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule	40
1.6.3	Aufzeichnungspflichten	57
1.6.4	Überwachung	60
1.6.5	Wechsel der Ausbildungsfahrschule	62
2	Unterrichtsplanung und -gestaltung	63
2.1	Professionelle Ausbildung – Professionelle Ausbilder	64
2.1.1	Vorbehalte gegenüber professionellen Unterrichtskonzepten	64
2.1.2	Primitive Unterrichtskonzepte – ein treffendes Beispiel	64
2.2	Der Fahrschüler im Mittelpunkt des Unterrichts	66
2.3	Lernen und Lernprozesse	67
2.3.1	Warum in manchen Unterrichten nichts gelernt werden kann	67
2.3.2	Der Ablauf von Lernprozessen („VASE“)	67
2.4	Unterricht – ein besonderer Lernort	69
2.4.1	Was ist Unterricht?	69

2.4.2	Was ist Fahrschulunterricht?	70
2.4.3	Was ist guter Unterricht?	70
2.5	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht	75
2.5.1	Didaktische Modelle	75
2.5.2	Muster zur Planung von theoretischem Unterricht in Tabellenform	77
2.5.3	Raster zur Planung von praktischem Unterricht	115
3	Praxisteil	133
3.1	Anregungen zur Einführungsphase	134
3.2	Anregungen zur Hospitationsphase	137
3.2.1	Der Grundgedanke der Hospitation	137
3.2.2	Auswertung der Dokumentation des Theorieunterrichts	138
3.2.3	Auswertung und Dokumentation des praktischen Unterrichts	138
3.2.4	Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen	139
3.3	Anregungen zu den Reflexionstagen	140
3.3.1	Rechtliche Grundlagen	140
3.3.2	Erwartungen der Fahrlehreranwärter und Ausbildungsfahrlehrer an die Reflexionstage	140
3.3.3	Der offizielle und der heimliche Erfahrungsaustausch	141
3.3.4	Mögliche Inhalte der Reflexionstage	142
3.4	Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule	144
3.4.1	Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum	144
3.5	Dokumentation der Fahrlehrerausbildung	157
3.5.1	Einführung in den Ausbildungsbetrieb	158
3.5.2	Hospitationsphase	159
3.5.3	Unterrichten in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	161
3.5.4	Unterrichten ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	165
3.5.5	Vorstellen von Fahrschülern zur Prüfung	166
3.5.6	Weitere Dokumentationen	166
3.5.7	Nutzen der Dokumentationen	167
3.6	Vorstellung zur Prüfung	168
3.6.1	Theoretische Fahrerlaubnisprüfung	168
3.6.2	Vorstellen von Fahrschülern zur praktischen Prüfung	171
3.7	Abschluss der Fahrlehrerausbildung	180
3.8	Die Prüfungen in der Ausbildungsfahrschule	181
3.8.1	Zulassung zu den Lehrproben	181
3.8.2	Zuständigkeit	182
3.8.3	Der Prüfungsausschuss	182
3.8.4	Kosten	183
3.8.5	Prüfungstermine	184
3.8.6	Ort und Zeit der Lehrproben	184
3.8.7	Anforderungen an die Lehrproben	184
3.8.8	Bewertung der Lehrproben/Ergebnis	185
3.8.9	Rücktritt von der Prüfung	185
3.8.10	Vorbereitung auf die Lehrproben	185
3.8.11	Bescheinigungen/Papiere	186
3.8.12	Thema des Theorieunterrichts	187
3.8.13	Planung des theoretischen Unterrichts	188
3.8.14	Planung der Fahrstunde	189
3.8.15	Ablauf der Lehrproben	190
4	Perspektiven und Fortbildungen	197
4.1	Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis	199
4.2	Die Fahrschülerlaubnis	201

Inhaltsverzeichnis

4.3	Seminarerlaubnis Aufbauseminar (ASF)	202
4.4	Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (FES)	203
4.5	Ausbildungsfahrlehrer	203
4.6	Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung	204
4.7	Schulung B96	204
4.8	Schulung Schlüsselzahl 196	205
4.9	Sicherheits-Trainer (SHT)	205
4.10	SWU-Trainer	205
4.11	Lizenzprogramme	205
4.12	Schulung von Fahrern im Sozialdienst	206
4.13	Überwacher	206
4.14	Fortbildungen	206
4.14.1	Allgemeine Fortbildung	207
4.14.2	Seminarleiterfortbildung	207
4.14.3	Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung	207
4.14.4	Bonusregelung	208
5	Anhang	209
5.1	Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 FahrlAusbV (Auszug)	211
5.2	Musterplan und Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum gem. Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1) FahrlAusbV	223
5.3	Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber beziehungsweise der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen gem. Anlage 4 (zu § 4) FahrlAusbV	225
5.4	Qualitätskriterien für die Fahrschulbildung nach Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1) FahrlAusbV	227
5.5	Anforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form nach Anlage 2a (zu § 4 Absatz 2) DV-FahrIG	227
5.6	Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule	229
5.7	Anstellungsvertrag für Fahrlehrer	232
5.8	Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	236
5.9	Vergütung bei geförderten Fahrlehreranwärtern – Sozialgesetzbuch (SGB III) Drittes Buch. Arbeitsförderung (Auszug)	239
5.10	Urteil zur angemessenen Ausbildungsvergütung (Auszug)	240
5.11	Modellrechnung zur angemessenen Ausbildungsvergütung	246
5.12	Checkliste für die Suche einer geeigneten Ausbildungsfahrschule	247
5.13	Kontaktdaten der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. und ihrer Landesverbände	248
5.14	Musteranschreiben	250
5.14.1	Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (für Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis)	250
5.14.2	Antrag auf Zulassung zur Prüfung der theoretischen und praktischen Lehrprobe (für Fahrlehreranwärter)	250
5.14.3	Anzeige zum Beginn eines Ausbildungsverhältnisses	251
5.14.4	Beantragung Ausbildungsfahrlehrerlaubnis	252
5.14.5	Anzeige zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	252
5.15	Dokumentation der Ausbildung	253
5.15.1	Ausbildungsnachweis	253
5.15.2	Aufzeichnung der Ausbildungszeiten des Fahrlehreranwärters	254
5.15.3	Wochenübersicht der Ausbildung zum Fahrlehrer	255
5.15.4	Ausbildungsplan des Ausbildungsfahrlehrers für die Vorbereitungsphase (Hospitationsphase)	256
5.15.5	Ausbildungsplan des Ausbildungsfahrlehrers für die Vorbereitungsphase (Hospitationsphase)	257
5.15.6	Musterausbildungsplan für Genehmigungsantrag zur Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule	258
5.15.7	Bescheinigung über Teile der Fahrlehrerausbildung bei Fahrschulwechsel	260

5.15.8	Beobachtungsbogen für Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen Unterrichts durch den Fahrlehreranwärter	262
5.15.9	Beobachtungsbogen für Ausbildungsfahrlehrer während des praktischen Unterrichts durch den Fahrlehreranwärter	263
5.15.10	Beobachtungsbogen für Fahrlehreranwärter während des theoretischen Unterrichts durch den Ausbildungsfahrlehrer	264
5.15.11	Beobachtungsbogen für Fahrlehreranwärter während des praktischen Unterrichts durch den Ausbildungsfahrlehrer	265
5.15.12	Beobachtungsbogen des Fahrlehreranwärters während der Teilnahme an praktischen Fahrerlaubnisprüfungen	266
5.15.13	Bescheinigung für die zuständige Behörde über die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule	267
5.15.14	Rückmeldebogen für Fahrschüler zum theoretischen Unterricht	270
5.15.15	Rückmeldebogen für Fahrschüler zum praktischen Unterricht	271
5.15.16	Lehrprobe im theoretischen Unterricht (§ 17 FahrlPrüfV) – Mustervorlage für den Prüfungsausschuss	272
5.15.17	Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht (§ 18 FahrlPrüfV) – Mustervorlage für den Prüfungsausschuss	273
5.15.18	Anlage zum Antrag auf Zulassung zur theoretischen Lehrprobe nach § 8 Absatz 2 FahrlPrüfV	274
5.16	PC-Professional für Fahrlehreranwärter – Überlassungsvereinbarung	275
5.17	Ausbildungsdiagrammkarte	279
5.18	Gefährdung am Arbeitsplatz	281
5.19	PrüfungsReifeTest	283
5.20	Protokoll zur Feststellung der praktischen Prüfungsreife	285
5.21	Beobachtungsbogen – Testfahrt zum Erwerb der Schaltkompetenz	286
5.22	Häufig gestellte Fragen	287
5.23	Gesetze und Verordnungen	290
5.24	Hilfreiche Internet-Adressen	292
5.25	Literaturverzeichnis	292
	Stichwortverzeichnis	296

- Sprechen Sie die Möglichkeit zur Hospitation einer mündlichen Prüfung an – Ihre Fahrlehrerausbildungsstätte oder Sie selbst können das im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss arrangieren (siehe § 12 FahrPrüfV).

1.1.6 Die Ausbildung in den Ausbildungsfahrschulen

1.1.6.1 Voraussetzungen für Fahrlehreranwärter

Wichtige Voraussetzungen für den Beginn des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule sind:

- abgeschlossene Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- erfolgreich abgelegte fahrpraktische Prüfung
- erfolgreich abgelegte Fachkundeprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil)
- Erteilung der Anwärterbefugnis – Aushändigung des Anwärterscheins (§ 9 Abs. 1 FahrIG)
- Eintrag des Ausbildungsverhältnisses in den Anwärterchein (§ 10 Abs. 3 FahrIG)

1.1.6.2 Voraussetzungen für Ausbildungsfahrschulen

Wichtige Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule sind:

- Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 Abs. 1 FahrIG)
- Anzeige des Beginns des Ausbildungsverhältnisses mit einem Fahrlehreranwärter (§ 30 Nr. 2 FahrIG)
- Genehmigung des Praktikumsplans (§ 3 Abs. 1 FahrIG AusbV)
- Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit Vereinbarungen zur Ausbildungsvergütung (insb. §§ 11 und 17 Abs. 1 BBiG)

1.1.6.3 Die Dauer des Lehrpraktikums

Das Lehrpraktikum in Ausbildungsfahrschulen dauert mindestens vier Monate. Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule muss mindestens 330 UE à 45 Min. umfassen (§ 1 Abs. 4 FahrIG AusbV). Da die Anwärterbefugnis auf 2 Jahre befristet ist (§ 9 Abs. 1 FahrIG), darf das Lehrpraktikum maximal zwei Jahre dauern. Fahrlehreranwärter können also das viermonatige Lehrpraktikum verlängern, um in Ruhe weitere Unterrichtserfahrungen sammeln zu können.

Um Unter- und Überforderungen der Fahrlehreranwärter auszuschließen, wird die wöchentliche Dauer der Unterrichtszeit festgelegt. Sie darf 20 UE nicht unterschrei-

ten und 32 UE pro Woche nicht überschreiten (§ 3 Abs. 2 FahrIG AusbV). Der Begriff „Unterrichtseinheit“ darf nicht mit Arbeitszeit gleichgesetzt werden.

Die FahrIG AusbV definiert nur die folgenden Tätigkeiten als Unterrichtszeit:

- Hospitation von Unterricht
- Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
- Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts mit dem Ausbildungsfahrlehrer
- Vorstellen von Fahrschülern zur praktischen Prüfung

Bürotätigkeiten oder Fahrzeugpflege sind keine Unterrichtszeiten, wohl aber Arbeitszeiten. Für die tägliche Höchstdauer der Arbeitszeit von Fahrlehrern und Fahrlehreranwärtern gelten 600 Min. (§ 12 ArbZG).

■ Achtung!

Wie oben beschrieben kann die Anwärterbefugnis auf bis zu 2 Jahre befristet werden. Aber nicht alle Fahrlehreranwärter können diesen Zeitraum voll ausnutzen. Sie bekommen von ihrer Erlaubnisbehörde die Aufforderung, deutlich vor Ablauf der Frist die Lehrproben abzulegen.

Dabei beziehen diese sich auf § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG. Als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis wird hier bestimmt, dass „der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist“. Wer z. B. vom Beginn der Ausbildung bis zum Bestehen der Fachkundeprüfung 1,5 Jahre benötigt hat, muss innerhalb von 1,5 Jahren die Lehrproben bestanden haben. Diese Regelung betrifft z. B. Fahrlehreranwärter, die ihre Fachkundeprüfung erst nach der 1. oder 2. Wiederholung bestanden haben.

Wer sich nach dem Bestehen der Fachkundeprüfung eine längere Auszeit bis zum Beginn des Lehrpraktikums gönnt, muss ebenfalls den Zeitraum von 3 Jahren im Auge behalten.

Wer absehen kann, dass er innerhalb von 3 Jahren die Ausbildung zum Fahrlehrer nicht schaffen kann, sollte rechtzeitig eine Verlängerung des Lehrpraktikums gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d beantragen.

1.1.6.4 Der Aufbau des Lehrpraktikums – Praktikumsplan

Die Ausbildung muss nach einem genehmigten Praktikumsplan erfolgen. Anlage 3 FahrIG AusbV gibt dazu Hilfestellungen, denn sie enthält einen „Musterplan“ für das Lehrpraktikum“ (siehe Anhang ► Abschn. 5.2).

Demnach gliedert sich das Lehrpraktikum in Ausbildungsfahrschulen in fünf Abschnitte:

1. Einführung

2. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts
3. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
4. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
5. Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung

Der Musterplan macht auch Vorgaben für die Unterrichtsverteilung (Mindestunterrichte). Diese gelten für die Abschnitte 2 – 5.

„Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.“ (§ 16 Abs. 3 FahrlG).

Die Phase ständiger Anwesenheit bezieht sich vornehmlich auf den Abschnitt 2 „Hospitation beim Ausbildungsfahrlehrer“ und den Abschnitt 3 „Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers“.

Der Musterplan enthält keine Vorgaben, ab welchem Zeitpunkt mit Abschnitt 4 „Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers“ theoretischer und praktischer Unterricht begonnen werden kann. Letztlich bestimmen die individuellen Lernvoraussetzungen und die Aspekte der Verkehrssicherheit, wann der Fahrlehreranwärter allein unterrichten kann.¹⁶ Bouska/Weibrecht hielten in ihrem Kommentar einen Zeitraum ständiger Anwesenheit von vier Wochen für angemessen.¹⁷ Nach der aktuellen Struktur der Fahrlehrerausbildung hospitieren Fahrlehreranwärter allerdings bereits drei Wochen in den Ausbildungsfahrschulen, bevor sie mit dem Lehrpraktikum beginnen. Ein geringfügig früherer Beginn der selbstverantwortlichen Unterrichtstätigkeit kann deshalb im Einzelfall verantwortet werden.

1.1.6.5 Die Reflexionszeiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Während des Lehrpraktikums sind zwei Reflexionszeiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte vorgesehen (§ 1 Abs. 4 FahrlAusbV):

- zwei Reflexionstage mit jeweils 8 UE pro Tag – möglichst am Ende des zweiten Monats
- eine Reflexionswoche mit 32 UE – am Ende des vierten Monats

Die Unterrichtseinheiten der beiden Reflexionen dürfen nicht auf die 330 UE für die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule angerechnet werden.

§ 15 BBiG bestimmt, dass Auszubildende für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen sind. Das sind die Reflexionszeiten an der Fahrlehrerausbildungsstätte im 2. und 4. Monat des Lehrpraktikums. Für die Reflexionen ist der Fahrlehreranwärter freizustellen. Die Ausbildungsvergütung ist fortzuzahlen (§ 19 BBiG).

Fahrlehreranwärter haben hier zunächst die Möglichkeit, ihre Erfahrungen aufzuarbeiten, z. B.:

- gelungene und misslungene Unterrichte
- Austausch von Unterrichtsentwürfen
- Erfahrungen mit Kleingruppenarbeiten
- schwierige Situationen während der praktischen Ausbildung
- Beobachtungen aus den Hospitationen
- Zusammenarbeit und Unterstützung durch den Ausbildungsfahrlehrer
- Wünsche an die weitere Ausbildung
- Erlebnisse/Umgang mit Eltern
- Prüfungsfahrten – Vorbereitung, Durchführung, Ergebnisse
- die Wandlung vom Fahrschüler zum Prüfling
- formale und organisatorische Vorbereitungen

Die Reflexionswoche am Ende des vierten Monats bietet vor allem die Chance, sich auf die Lehrproben vorzubereiten. Wer sein Lehrpraktikum zügig absolvieren will, hat sich schon im Vorfeld um die Terminierung der Lehrproben gekümmert. Er weiß schon während der zweiten Reflexion,

- wann der Fahrlehrerprüfungsausschuss in seine Ausbildungsfahrschule kommt,
- welches Thema aus dem Ausbildungsplan für die theoretische Lehrprobe bestätigt wurde,
- welcher Fahrschüler für die praktische Lehrprobe bereitsteht.

Jeder hat seine Chance, Vorbereitetes zu testen, auszuprobieren, zu korrigieren, zu optimieren.

Aber nicht jeder nutzt seine Chance. Manche hängen die Zeit einfach ab. Manche haben schon nach vier Monaten Berufserfahrung die absolute Fahrlehrerweisheit erlangt – „Was soll ich eigentlich noch hier?“ Manche glauben, man müsse Unterricht sowieso nicht groß vorbereiten.

1.1.7 Die Prüfungen

1.1.7.1 Prüfungen bis zum Ende des Lehrgangs

Die Fahrlehrerprüfung der Klasse BE besteht gemäß § 8 Abs. 2 FahrlG und § 14 Abs. 1 FahrlPrüfV aus folgenden Prüfungen:

¹⁶ DAUER, Erläuterung Nr. 15 zu § 16 Abs. 3 FahrlG

¹⁷ BOUSKA/WEIBRECHT, S. 58.

2.5.2.2 Erläuterungen zum 2. Schritt der Planung: Vorbedingungen analysieren, Handlungsspielräume und Behinderungen erkennen

1. Schritt				
Lektion festlegen				
2. Schritt				
Vorbedingungen analysieren				
Handlungsspielräume erkennen Behinderungen erkennen Grundlagen für die Entscheidungen schaffen				
Analyse der Inhalte und Vorgaben		Analyse der Lehr-Lernbedingungen		
– Stellung des Themas im Rahmenplan		Fahrschüler		
– Verbindungen zu anderen Themen		– vermutete Lernvoraussetzungen		
– Themenanalyse: Was gehört zum Thema?		Fahrlehrer		
– Verknüpfungen zur praktischen Ausbildung		– eigene Lehrvoraussetzungen		
– Analyse der Prüfungsinhalte		– eigene Lehrkompetenzen		
– Analyse der verfügbaren Zeit		Fahrschule		
– Qualitätskriterien theoretischer Unterrichte		– räumliche Voraussetzungen		
3. Schritt				
Planung des Unterrichts				
Ziele („Wozu?“)				
Inhalte („Was?“)	Methoden („Wie?“)	Medien („Womit?“)		
4. Schritt				
Verlaufsplanung				
Tabellarische Übersicht über die Entscheidungen der Planung				
Zeit	Lernziele („Wozu?“)	Inhalte („Was?“)	Methoden („Wie?“)	Medien („Womit?“)

■ Vorbedingungen analysieren

Analysieren bedeutet untersuchen, durchleuchten, etwas in seine Bestandteile zerlegen, sichtbar machen.

Analysen helfen, Entscheidungen vorzubereiten und abzusichern. Jede gute Planung beginnt mit einer Analyse – zum Beispiel eine Urlaubsplanung:

- Sie möchten Urlaub machen, haben sich aber noch nicht entschieden. Zuerst analysieren Sie verschiedene Faktoren: Zeitpunkt? Zeitraum? Ziel? Verkehrsmittel? Wer ist dabei? Finanzielles Budget?
- Auf Grundlage Ihrer Analyse entscheiden Sie, dann buchen Sie, dann zahlen Sie. Je gründlicher die Analyse, desto besser ist Ihre Entscheidung abgesichert.

Genauso funktioniert professionelle Unterrichtsplanung:

- Zunächst untersuchen Sie die verschiedenen Aspekte des Themas, durchleuchten die Lernvoraussetzungen Ihrer Fahrschüler, checken Ihren Unterrichtsraum – und natürlich auch sich selbst.
- Auf Grundlage Ihrer Analyse entscheiden Sie, mit welchen Inhalten, Methoden, Medien diese Fahrschüler die gesetzten Lernziele erreichen können.

■ Handlungsspielräume und Behinderungen erkennen

Fahrlehreranwärter kommen häufig mit kreativen Ideen in die Fahrschulen. Sie möchten 7 Flipcharts anfertigen, in 5 Kleingruppen arbeiten lassen, viele Kärtchen schreiben lassen, sogar Rollenspiele durchführen.

Aber lässt sich das alles an diesem Tag, zu diesem Thema, mit diesen Fahrschülern, in diesem Raum, mit diesem Ausbildungsfahrlehrer umsetzen? Analysieren Sie, was geht und was (noch) nicht. Loten Sie Ihre Spielräume aus, z. B.:

- Lässt das Thema diese Art der Inszenierung zu?
- Stimmt das Verhältnis von Lernzeit und Lernergebnis?
- Lassen das die Schülerzahlen zu?
- Lässt die Größe des Raumes das zu?
- Ist die Sitzordnung variabel?
- Sind Arbeitsplätze (und Tische) vorhanden?
- Welche Visualisierungsmöglichkeiten sind vorhanden?
- Verfügen die Fahrschüler schon über die notwendigen Methoden- und Medienkompetenzen?

Wenn Sie in Ihrer Analyse zu positiven Ergebnissen kommen, sind Spielräume für die Umsetzung kreativer Ideen vorhanden.

Doch es kann auch anders kommen, z. B. Raumgröße 30 m², 22 Fahrschüler anwesend, kein Tisch, Kinobestuhlung. Die Analyse der Vorbedingungen offenbart zahlreiche Einschränkungen, die es nur bedingt erlauben, kreative Ideen umzusetzen.

■ Grundlagen für die Entscheidungen zur Planung schaffen

Die Analyse der Vorbedingungen ist die Basis der Unterrichtsplanung. Sie hilft Ihnen, die richtigen Entscheidungen im Sinne Ihrer Fahrschüler zu treffen und abzusichern. Fragen Ihres Ausbildungsfahrlehrers oder des Prüfungsausschusses zu Ihrer Unterrichtsplanung können Sie auf dieser Grundlage nachvollziehbar beantworten.

- **Die Analyse der Vorbedingungen versetzt Sie in die Lage, jede Entscheidung und jeden Schritt Ihrer Unterrichtsplanung plausibel zu begründen. Mit anderen Worten: Sie legitimiert Ihre Unterrichtsplanung.**

■ Analyse der Inhalte und Vorgaben

In diesem Schritt der Vorbereitung setzen Sie sich zunächst mit dem Thema auseinander. Das Verfahren wird auch als Sachanalyse bezeichnet. Sie erkennen, dass die Analyse der Lehr- und Lernbedingungen auf gleicher Höhe wie die Analyse der Inhalte steht. Das ist so gewollt.

Daraus wird deutlich: Die Analyse der Themen ist genauso wichtig wie die Analyse der Lehr- und Lernbedingungen. Sie sollen nicht Themen durchnehmen, Sie sollen Unterricht für Fahrschüler vorbereiten. Die Themen sind kein Selbstzweck. Sie dienen dazu, Ihren Fahrschülern das Erreichen der Lernziele zu ermöglichen. Die Fahrschüler sollen durch die Auseinandersetzung mit den Themen ihr Verkehrsverhalten verändern. Also entwerfen Sie bitte keine Facharbeit, sondern einfach Unterrichte für Fahrschüler.

2. Schritt	
Vorbedingungen analysieren Handlungsspielräume erkennen Behinderungen erkennen Grundlagen für die Entscheidungen schaffen	
Analyse der Inhalte und Vorgaben – Stellung des Themas im Rahmenplan – Verbindungen zu anderen Themen – Themenanalyse: Was gehört zum Thema? – Verknüpfungen zur praktischen Ausbildung – Analyse der Prüfungsinhalte – Analyse der verfügbaren Zeit – Qualitätskriterien theoretischer Unterrichte	Analyse der Lehr- Lernbedingungen Fahrschüler – vermutete Lernvoraussetzungen Fahrlehrer – eigene Lehrvoraussetzungen Fahrschule – räumliche Voraussetzungen

■ Stellung des Themas im Rahmenplan

Für die Planung Ihres Unterrichts müssen Sie die Abfolge der Lektionen sehr gut kennen. Außerdem müssen Sie wissen, aus welchen Themen eine Lektion besteht. Die Inhalte der theoretischen Ausbildung („Was soll unterrichtet werden“?) sind in den Rahmenplänen der Fahrschüler-Ausbildungsordnung verankert. Unterrichten dürfen Fahrlehreranwärter den

- Grundstoff für alle Klassen (FahrschAusbO Anlage 1)
- klassenspezifischen Unterricht der Klasse B (FahrschAusbO Anlage 2.2)
- klassenspezifischen Unterricht der Klasse L (FahrschAusbO Anlage 2.6)

■ Verbindungen zu anderen Themen

Zwischen den Lektionen und ihren Themen gibt es häufig Verbindungen und Überschneidungen. Wenn Sie diese kennen, verbessert das Ihren Unterricht. Dazu zwei Beispiele:

■ ■ Beispiel 1: Grundstoff für alle Klassen, Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

Der Rahmenplan sieht in Lektion 4 des Grundstoffs das Thema „Rechtsfahrgebot“ vor. Bei der fachlichen Analyse des Themas haben Sie 10 Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot auffindig gemacht.

Das wirft Fragen auf:

- Sollen Ihre Fahrschüler wirklich alle 10 Ausnahmen in einem Block erlernen?
- Sollen sie alle Ausnahmen in einer Lernzielkontrolle fehlerfrei wiedergeben können?
- Wird das die Fahrschüler überfordern? Oder langweilen?
- Wie viel Unterrichtszeit braucht es, bis alle Ausnahmen im Langzeitspeicher gespeichert sind?
- Gibt es Alternativen, z. B. andere Themen und Lektionen, wo einige „Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot“ vorortet sind?“

Eine Aufteilung der Ausnahmen und ihre Integration in weitere Themen erscheint möglich und sinnvoll. Nachfolgend wird eine mögliche Herangehensweise skizziert, um Ausnahmen im Lektionsverlauf einzubauen:

- Im Rahmen der Lektion 4 „Verkehrswege und ihre Bedeutung“ die folgenden drei Ausnahmen zum mehrstreifigen Fahren innerhalb geschlossener Ortschaften:
 - freie Fahrstreifenwahl
 - Pfeile
 - Lichtzeichenanlagen
- Im Rahmen der Lektion 4 „Autobahnen“ drei Ausnahmen zum mehrstreifigen Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Benutzung mittlerer Fahrstreifen bei drei Fahrstreifen
 - Verkehrsdichte
 - Stau
- Im Rahmen der Lektion 9 „Abbiegen“ zwei Ausnahmen:
 - Einordnen zum Linksabbiegen
 - Abbiegen in Einbahnstraßen
- Im Rahmen der Lektion 9 „Überholen“ zwei Ausnahmen:
 - Verhalten beim Vorbeifahren
 - Verhalten beim Überholen

■ ■ Beispiel 2: Grundstoff für alle Klassen, Verkehrszeichen

Viele Fahrlehreranwärter wählen beim Thema „Verkehrszeichen“ (Lektion 6 im Rahmenplan) auch die vorfahrregelnden Verkehrszeichen aus und erarbeiten das korrekte Verkehrsverhalten. Die Frage nach der Begründung der Auswahl ist legitim und wird meistens beantwortet mit: „Weil diese Verkehrszeichen so wichtig sind!“

Was viele übersehen: Lektion 5 beinhaltet die „Vorfahrt“. Warum sollen eine Woche später in Lektion 6 „Verkehrszei-

chen“ diese vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen noch einmal ausführlich erörtert werden?

Gleiches gilt für Fahrbahnmarkierungen: Warum „Wartelinie“ und „Haltlinie“ in Lektion 6 „Verkehrszeichen“ durcharbeiten, wenn eine Woche zuvor in Lektion 5 „Vorfahrt“ das Verhalten vor diesen Markierungen erarbeitet wird?

Tipp

Sichten Sie den Rahmenplan, suchen Sie deutliche Querverbindungen. Gelingt Ihnen das, ersparen Sie Ihren Fahrschülern langweilige Überschneidungen und endlos lange Aufzählungen.

■ Themenanalyse – Was gehört zum Thema? Was eher nicht?

Sammeln Sie zunächst alle Inhalte, die Ihrer Meinung nach zum Thema gehören könnten. Nehmen Sie als Grundlage Ihr eigenes Wissen, Lernbücher der Fahrschüler, Unterlagen aus der Fahrlehrerausbildungsstätte, Fachbücher, Gesetzestexte. Machen Sie eine erste Gedankensammlung.

Wenn Sie schon eine Gliederung des Themas im Kopf haben, können Sie wichtige Stichworte während der Sammelphase einsortieren. Dazu zwei Beispiele:

■ ■ Beispiel 1: Fahren mit Zügen (klassenspezifischer Unterricht Klasse B)

Hilfreiche Gliederung:

Verhalten vor – während – nach der Fahrt

■ ■ Beispiel 2: Verhalten gegenüber Kindern, Alten, Personen mit Handicap

Hilfreiche Gliederung:

1. Besondere Merkmale und Verhaltensweisen der Personengruppen („Gefahr erkannt!“)
2. Hilfreiche Verhaltensweisen von Kraftfahrern zum Schutz der Personen („Gefahr gebannt!“)

■ ■ Achtung!

Bei aller Sammelleidenschaft und Ihrem Anspruch auf Vollständigkeit zum Trotz: Ihre Aufgabe ist nicht, Stoff durchzunehmen. Ihre Aufgabe ist, Ihren Fahrschülern das Erreichen bestimmter Lernziele zu ermöglichen. Anders ausgedrückt: Auswahl und Aufbereitung der Inhalte sollen Ihre Fahrschüler zu einem bestimmten Verhalten im Straßenverkehr befähigen. § 3 FahrSchAusbO sagt ausdrücklich, dass die exemplarische Vertiefung wichtiger sein kann als sie inhaltliche Vollständigkeit – also zeigen Sie Mut zum Weglassen.

Betrachten Sie in einem 2. Schritt Ihre Gedankensammlung mit den Augen Ihrer Fahrschüler (siehe im Folgenden

den Abschnitt „Analyse der Lernvoraussetzungen Ihrer Fahrschüler“):

- Müssen Ihre Fahrschüler wirklich alle gesammelten Inhalte kennen?
- Müssen sie wirklich alle Details des Themas kennen?
- Müssen sie alles in der Lernzielkontrolle wiedergeben können?

Dazu zwei Beispiele:

■ ■ Fahren mit Zügen (klassenspezifischer Unterricht Klasse B) Beispiel 1: Parkwarntafel

- Werden Ihre Fahrschüler in naher Zukunft an einem Anhänger eine Parkwarntafel mit eigenen Händen anschrauben müssen?
- Müssen Ihre Fahrschüler die Größe einer Parkwarntafel und die Maße zur Befestigung kennen?
- Müssen sie diese in einer Lernkontrolle wiedergeben können?

Wenn Sie die Fragen mit „nein“ beantworten, können Sie diese Details guten Gewissens weglassen.

■ ■ Beispiel 2: Anhängelast

- Müssen Ihre Fahrschüler die Formel (nach StVZO) zur Berechnung der gebremsten Anhängelast hinter Pkw kennen?
- Oder reicht es aus, wenn die Fahrschüler die vom Hersteller zugelassene Anhängelast im Fahrzeugschein ihres Pkw finden?

Anstelle von Rechenübungen – die ohnehin zu falschen Werten führen, da die Hersteller von Pkw häufig den gesetzlich zulässigen Rahmen nicht ausschöpfen – sollten Sie lieber Ihre Fahrschüler befähigen, die Anhängelasten im Fahrzeugschein zu finden.

Tipp

Dünnen Sie Ihre Gedankensammlung im dritten Planungsschritt aus, auf den im Folgenden noch eingegangen wird, und zeigen Sie Mut zur Lücke. Mit anderen Worten: Haben Sie Mut zur didaktischen Reduktion!

■ Verknüpfungen zur praktischen Ausbildung

Der Rahmenplan gibt Themen vor, die

- nur im theoretischen Unterricht verortet sind, z. B.
 - Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten
 - Verhalten nach Verkehrsunfällen

3.5.2 Hospitationsphase

■ Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an Prüfungen (Lfd. Nr. 2)

■ Theoretischer Unterricht/theoretische Prüfung (2.1)

Der Fahrlehreranwärter wird voraussichtlich an einem Tag mehrere Unterrichte seines Ausbildungsfahrlehrers erleben. Von der Vorbereitung bis hin zur Lernkontrolle mit den Fahrschülern wird alles dabei sein. Worauf muss eigentlich geachtet werden, wenn der Fahrlehreranwärter bei seinem Ausbilder hospitiert? Eine wichtige Frage, die der Anwärter noch nicht beantworten kann. Schließlich ist er in der Ausbildungsfahrschule, um das zu lernen. Gezielte Beobachtungsaufträge unterstützen diesen Prozess. Anhaltspunkte hierzu sind im ► Abschn. 3.2 zu finden.

■ Vorbesprechung der Hospitation von Theorieunterrichten (2.1.1)

Anlässlich der Vorbesprechung von Unterricht (Theorie und Praxis) erklärt der Ausbildungsfahrlehrer sein geplantes Ausbildungsziel und den Weg dorthin. Hierzu sollte sich der Anwärter bereits Notizen fertigen. Sie bilden den Grundstock für die Hospitation, die Nachbesprechung sowie für die Vorbereitung eigener Unterrichte.

■ Inhalte der Dokumentation der Vorbesprechung von Theorieunterrichten

- Unterrichtsplan des Ausbildungsfahrlehrers
- geplanter Zeitbedarf
- Struktur und Schwerpunkte des Unterrichts
- Lernziele
- Medien
- Methoden
- Praxisbezug
- Festigung
- Lernkontrollen
- Motivierung der Fahrschüler
- ...

■ Hospitation an Theorieunterrichten (2.1.2)

Aufgrund der Vorbesprechung und der Aufzeichnungen hierzu weiß der Fahrlehreranwärter, was die Fahrschüler und ihn erwartet. Aufmerksam zuhören, beobachten und notieren ist jetzt seine Aufgabe.

■ Inhalte der Dokumentation zur Hospitation von Theorieunterrichten

Beobachtungen zur Umsetzung

- der gesetzten Schwerpunkte
- des geplanten Methodeneinsatzes
- des geplanten Medieneinsatzes

- der Festigung
- der Motivierungsansätze
- der Lernkontrollen

Weitere Notizen zu Dingen, die aufgefallen sind ...

■ Nachbesprechung der Hospitation von Theorieunterrichten (2.1.3)

Grundlage für die Nachbesprechung ist der Ausbildungsplan, den der Ausbildungsfahrlehrer für den Theorieunterricht erstellt hat. Nun geht es darum nachzuvollziehen, mit welchem Ergebnis er diesen umgesetzt hat. Wichtig ist, evtl. nötige Abweichungen vom Plan zu besprechen.

■ Inhalte der Dokumentation der Nachbesprechung von Theorieunterrichten

Aufzeichnungen

- zur Umsetzung der Zeitplanung
- zu den Inhalten
- zu den geplanten Zielen
- zum Methodeneinsatz
- zum Medieneinsatz
- zu Strategien zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse bei eigenen Unterrichten
- ...

■ Praktischer Unterricht/praktische Prüfung (Lfd. Nr. 2)

■ Vorbesprechung der Hospitation von Fahrstunden (2.2.1)

Die Beobachtung von Fahrstunden, die der Ausbildungsfahrlehrer durchführt, läuft nach einem ähnlichen Muster ab. Mit gezielten Beobachtungsaufträgen wird auf Aspekte hingeschaut, die für die Vermittlung der Lehr-Lerninhalte wichtig sind. Nur mitfahren und ein bisschen gucken ist nicht das, was unter der Fahrlehrerausbildung zu verstehen ist. Jede Fahrstunde eines Fahrschülers wird mit einem Lernziel versehen, das es zu erreichen gilt. Der ausbildende Fahrlehrer hat zu planen, wie er dieses Ziel erreichen kann. Er wählt eine Strecke, die den Anforderungen gerecht wird, geht während der Fahrt auf den Fahrschüler ein und kontrolliert, ob die Lernziele erreicht wurden. All das kann der Anwärter beobachten und später besser für die eigenen Fahrstunden verwenden, wenn er sich Notizen gemacht hat.

■ Inhalte der Dokumentation der Vorbesprechung von Fahrstunden

- Name des Fahrschülers
- Ausbildungsziele
- Ausbildungsinhalte
- Streckenwahl
- Methoden
- Fahraufgaben

- ...

- **Hospitation an Fahrstunden (2.2.2)**

Während der Ausbildungsfahrlehrer die geplante Fahrstunde umsetzt, sitzt der Fahrlehreranwärter am besten im Fond des Fahrzeugs hinter dem Fahrlehrer. So hat er den besten Blick auf den Fahrschüler. Mit dem Notizblock griffbereit schreibt er mit, was der Fahrlehrer vom Fahrschüler verlangt und wie dieser es umsetzt. Dabei spielen die Art der Anweisungen genauso eine Rolle, wie die Reaktion des Fahrschülers darauf. Nachfragen des Anwärters sollten notiert werden, wenn der Ausbildungsfahrlehrer sie in dem Moment nicht beantworten möchte, weil die Situation es nicht zulässt.

- ■ **Inhalte der Dokumentation der Hospitation an Fahrstunden**

- Anzahl der bisherigen Fahrstunden des Fahrschülers
- Inhalte der Vorbesprechung mit dem Fahrschüler
- gestellte Fahraufgaben
- Schwerpunkte der Ausbildung
- Inhalte der Nachbesprechung mit dem Fahrschüler
- eigene Beobachtungen
- ggf. Anmerkungen zur Streckenwahl
- ...

- **Nachbesprechung der Hospitation von Fahrstunden (2.2.3)**

Am Ende der Fahrstunde, wenn der Fahrschüler verabschiedet wurde, sollte sich die Nachbesprechung zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter anschließen. Dann ist das Erlebte noch frisch und am besten nachvollziehbar. Vor allem das stufenweise Vorgehen während der Fahrausbildung wird durch die Dokumentation des Anwärters nachvollziehbar. Der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Fahrstunden wird nach jedem Lernfortschritt des Fahrschülers nach oben angepasst. Hat der Anwärter alles Wesentliche notiert, fällt es leichter, die offenen Fragen zu stellen. Neben dem Eindruck zu der Fahrstunde ist es für den Anwärter auch wichtig zu erfahren, wie der Ausbildungsfahrlehrer sie erlebt hat. Er kann die gezeigte Leistung seines Fahrschülers reflektieren, wovon der Anwärter nur profitieren kann.

- ■ **Inhalte der Dokumentation der Nachbesprechung der Hospitation von Fahrstunden**

Auswertung

- zur Struktur der Fahrstunde
- zum Ausbildungsstand des Fahrschülers
- zu den eingesetzten Methoden
- zu den Anweisungen des Ausbildungsfahrlehrers
- zu den eingesetzten Methoden
- zum Ausbildungsplan und dessen Inhalten

- zur Ausbildungsatmosphäre
- zum Reagieren des Ausbildungsfahrlehrers auf Fahrfehler des Fahrschülers
- zu Strategien für eigene Unterrichte mit Fahrschülern
- ...

- **Hospitation bei praktischen Fahrerlaubnisprüfungen (2.2.2)**

Die Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen gibt einen ersten Einblick in den Abschluss der Fahrausbildung. Als aufmerksamer Beobachter sitzt der Anwärter hinten neben dem Fahrerlaubnisprüfer. Nun geht es darum zu erkennen, wie der Fahrschüler das Gelernte umsetzt. Vor allem erlebt der Anwärter die Anspannung, die besonders beim Fahrschüler spürbar ist. Wieder gilt es, gezielt auf Details zu achten und zu erkennen, wo Schwerpunkte der Prüfung liegen und welche Auswirkungen die Nervosität haben kann. All dies wird bereits während der Prüfungsfahrt schriftlich festgehalten.

- ■ **Inhalte der Dokumentation der Hospitation bei praktischen Fahrerlaubnisprüfungen**

- Name des Fahrschülers
- Anzahl der durchlaufenen Fahrstunden
- gestellte Fahraufgaben
- Nervosität des Fahrschülers
- Anzahl der bisherigen praktischen Prüfungen
- Fehler des Fahrschülers in den einzelnen Fahraufgaben
- Ergebnis der Prüfung
- Notizen zu weiteren Beobachtungen
- ...

- **Nachbesprechung der Hospitation an praktischen Fahrerlaubnisprüfungen (2.2.3)**

In die Nachbesprechungen der beobachteten praktischen Prüfungen sollte auch das Verhalten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (aaSoP) einfließen. Welchen Eindruck hat er auf den Bewerber gemacht, wie hat er den Ablauf der Prüfung gestaltet, welche Strecken wurden gewählt und wie hat er das Resultat übergebracht?

- ■ **Inhalte der Dokumentation der Nachbesprechung der Hospitation bei praktischen Fahrerlaubnisprüfungen**

- Rückmeldungen des Fahrschülers zu seiner Prüfung
- Anmerkungen des Ausbildungsfahrlehrers
- ggf. Anmerkungen des aaSoP dem Anwärter oder Ausbildungsfahrlehrer gegenüber

Stichwortverzeichnis

- A**
- Aktionsformen 105
 - Alternativ-Fragen 107
 - Anstellungsvertrag für Fahrlehrer
 - Muster 232
 - Anwärterbefugnis 26, 28, 37, 124
 - Mindestalter 26
 - Anwärterschein 37, 187
 - Muster 28
 - Anzeigespflicht
 - zum Ausbildungsverhältnis 16
 - Arbeitszeit 32, 49
 - Tägliche Höchstdauer 40
 - Arbeitszeitgesetz 49
 - Aufsicht 22
 - Aufstiegs-BAföG 36
 - Aufzeichnungspflichten 57
 - Ausbildung
 - Bescheinigung 267
 - Fahrlehrerlaubnisklasse BE 211
 - Fördermöglichkeiten 36
 - Gesetze und Verordnungen 290
 - in der Ausbildungsfahrschule 11
 - in Fahrlehrerausbildungsstätten 7
 - Kostenübersicht 35
 - Rechtliche Rahmenbedingungen 40
 - Ausbildungsberechtigung 39
 - Ausbildungsdiagrammkarte 38, 117, 279
 - Ausbildungserfahrung 20
 - Ausbildungsfahrlehrer 19, 203
 - Aufgaben 135, 169
 - Fortbildung 207
 - Kompetenzen 5
 - Pflichten 21, 45
 - Rahmenplan für die Einweisung 225
 - Rechtliche Voraussetzungen 20
 - Ausbildungsfahrlehrerlaubnis 20, 203
 - Beantragung 252
 - Bedingungen 21
 - Ausbildungsfahrschule 11, 144
 - Ausstattung 18
 - Auswahlkriterien 29, 37, 247
 - Berechtigung 39
 - Einweisung der Inhaber/Leitung 225
 - Fahrzeuge 18
 - Grundlagen der Ausbildung 9
 - Pflichten 45
 - Prüfungen 181
 - Rechtliche Voraussetzungen 13
 - Wechsel 62
 - Ausbildungsfahrzeug 127
 - Ausbildungskosten 183
 - Ausbildungsnachweis 16, 23, 57
 - Muster 253
 - Ausbildungspflichten 16
 - Ausbildungsphase 7
 - Ausbildungsplan
 - Vorbesprechung von Fahrstunden 256
 - Vorbesprechung von Theorieunterricht 257
 - Ausbildungsstufen 117
 - Ausbildungsvergütung 15, 240
 - Modellrechnung 246
 - Ausbildungsverhältnis 36
 - Beendigung 48
 - Kündigung 48
 - Musteranschreiben 251
 - Ausbildungsvertrag 15, 39, 40, 42, 181, 187
 - Muster 229
 - Automatikeintrag 174
- B**
- Beobachtungsbogen 262, 263, 264, 265, 266, 286
 - Berichtsheft 16, 23, 33
 - Berufliche Rehabilitation 36
 - Berufsbildungsgesetz 14, 42, 236
 - Berufskraftfahrer
 - Aus- und Weiterbildung 204
 - Berufsleitbild 90, 126
 - Bescheinigungen 186
 - Muster 252, 260, 267
 - «Besondere Ausbildungsfahrten» 147
 - Bildungs-Gutschein 36
 - Bonusregelung 208
 - Bundesanstalt für das Straßenwesen 4
 - Bundesurlaubsgesetz 51
 - Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. 248
 - Bußgeldvorschriften 18
- C**
- Curricularer Leitfaden 38, 118, 128
- D**
- Didaktische Modelle 75
 - Didaktisches Achteck 76
 - Didaktisches Sechseck 76
 - Dokumentation 33, 59, 176, 253
 - Nutzen 167
 - Umfang 158
 - Dokumentationspflichten 16
 - DV-FahrlG 41
 - Ausbildungsnachweis 57, 253
 - Fortbildungsinhalte 207
 - Lehrkräftequalifikation 8
- E**
- Einführungsphase 7
 - Einweisungsseminar 20
 - Einzelarbeit 104
 - eLBe 173
 - Elektronische Lernstandsbeurteilung 173
 - Entgeltfortzahlung
 - im Krankheitsfall 51
 - Entgeltfortzahlungsgesetz 50
 - Erfahrungsaustausch 154, 157
 - Erstattungsanspruch 51
 - Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis 199
- F**
- Fachkundeprüfung 28
 - Fahraufgabenkatalog 121, 176
 - Fahrerlaubnisprüfung 139
 - Optimierte praktische 121
 - Prüfprotokoll 285
 - Theoretische 168
 - Wiederholung 170
 - Fahrschulung B 197 201
 - FahrlAusV
 - Kompetenzbereiche 5, 211
 - Kompetenzrahmen 5, 211
 - Musterplan 144, 223
 - Qualitätskriterien 72, 227
 - Rahmenplan 225
 - Regelungen zur Ausbildungsphase 7
 - Regelungen zur Einführungsphase 7
 - Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum 21, 223
 - Fahrlehreranwärter 24
 - Pflichten 31, 43
 - Rechtliche Voraussetzungen 26
 - Vergütung 34, 239
 - Fahrlehrerausbildung
 - Abschluss 180
 - Aufbau und Ablauf 6
 - Dokumentation 157
 - Genehmigungsantrag 258
 - Kompetenzorientierte 4
 - Mustervertrag 229
 - Fahrlehrergesetz
 - Durchführungsverordnung siehe DV-FahrlG 41
 - siehe FahrlG 40
 - Fahrlehrerlaubnis
 - Antrag auf Erteilung 250
 - Erweiterung auf Klasse A 199
 - Erweiterung auf Klasse CE 199
 - Erweiterung auf Klasse DE 200
 - Klasse BE 28
 - Mindestalter 29
 - Fahrlehrerschein 180
 - Fahrlehrerverbände 29
 - Kontaktdaten 248
 - FahrlG
 - Anzeigepflicht 16
 - Aufsichtspflicht 22
 - Ausbildungsablauf 6
 - Ausbildungsfahrlehrerlaubnis 20
 - Ausbildungspflichten 16
 - Fortbildung 17, 24
 - Pflichten der Fahrlehreranwärter 31
 - Überwachung 24, 60
 - Voraussetzungen für Anwärterbefugnis 26
 - Voraussetzungen für Ausbildungsfahrschulen 9, 13
 - FahrlPrüfV
 - Lehrproben 191
 - Prüfungsvorgaben 10
 - Zulassung zu den Lehrproben 181
 - Fahrpraktische Prüfung siehe Praktische Prüfung 11, 27
 - FahrschAusB
 - Qualitätskriterien für Theorieunterricht 72
 - Fahrschulung B 197 201
 - Fahrschule
 - Ausstattung 18, 39
 - Fahrschülerlaubnis 201
 - Fahrschulinhaber
 - Pflichten 14
 - Fahrschulunterricht
 - Qualitätskriterien 70
 - Fahrschulwechsel 62, 260
 - Fahrsimulator 123
 - Fahrstunden
 - Ablaufplan 187
 - Begleitung 157
 - in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 162
 - Methodenwahl 130
 - Planung 127, 189
 - Verlaufsplanung 131
 - Fahrzeuge
 - der Ausbildungsfahrschule 18, 38
 - Fahrzeugschein 187
 - Fördermöglichkeiten 36
 - Formalüberwachung 17, 60
 - Fortbildung 17, 24, 206
 - als Ausbildungsfahrlehrer 207
 - als Seminarleiter 207
 - Fragen
 - Alternativ-Fragen 107
 - Geschlossene 107
 - Häufig gestellte 287
 - Offene 107
 - Rhetorische 108
 - Suggestiv-Fragen 108
 - Freistellung 46
 - Frontalunterricht 103
- G**
- Gefährdungsbeurteilung 53
 - Muster 281
 - Genehmigungsantrag zur Ausbildung 258
 - Grundfahraufgaben 174
 - Gruppenunterricht 103

Stichwortverzeichnis

- H**
- Handlungskompetenz 89
 - Handlungsmuster 105
 - Hospitation 137, 159
 - Ausbildungsplan 256, 257
 - bei Fahrerlaubnisprüfungen 139, 147, 160
 - des praktischen Unterrichts 159
 - des Theorieunterrichts 138, 159
- I**
- Ideenkarussell 109
- K**
- Kartenabfrage 109
 - Kompetenz
 - Begriffsdefinition 5
 - Fachliche 89
 - Pädagogisch-psychologische 89
 - Selbstkompetenz 125
 - Sozial-kommunikative 89
 - Kompetenzbereiche 5
 - Kompetenzrahmen
 - nach Fahr/AusbV 5, 211
 - Krankmeldung 50
 - Kündigung 48
- L**
- Lehrgangskosten 35
 - Lehrgang zur Fahrschulbetriebswirtschaft 202
 - Lehrkompetenz
 - Analyse 88
 - Lehrkräfte 211
 - Qualifikationsanforderungen 8
 - Lehrpraktikum 9, 25
 - Einführung 144
 - Hospitation im Praxisunterricht 147
 - Hospitation im Theorieunterricht 146
 - Musterplan 144
 - Nachbesprechung 146, 148, 150, 151, 153
 - Praktischer Unterricht 146
 - Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen 147
 - Theoretischer Unterricht 145
 - Unterrichtsverteilung nach Fahr/AusbV 144, 223
 - Vorbesprechung 145, 147, 151, 152
 - Lehrproben
 - Ablauf 190
 - Anforderungen 184
 - Antrag auf Zulassung 250, 274
 - Bescheinigungen 186
 - Bewertung 185
 - Fortgang danach 196
 - im praktischen Unterricht 191
 - im theoretischen Unterricht 187, 190
 - Kosten 183
 - Mustervorlagen für den Prüfungsausschuss 272, 273
 - Rücktritt 185
 - Terminierung 184
 - Vorbedingungen 185
 - Zulassung 181
 - Zuständigkeit 182
 - Lernprozesse 67
 - Lernzieldimensionen 95, 130
 - Lernziele
 - Affektive 96
 - Feinziele 97
 - Grobziele 97
 - Kognitive 96
 - Psychomotorische 96
 - Richtziele 97
 - Literaturverzeichnis 292
- M**
- Meister-BAföG 36
 - Mindestalter
 - Anwärterbefugnis 26
 - Fahrlehrerlaubnis 29
 - Mindestvergütung 47
 - Musterschreiben 250
 - Musterausbildungsplan
 - Genehmigungsantrag 258
 - Musterplan
 - Lehrpraktikum 9, 144
 - nach Anl. 3 Fahr/AusbV 223
 - Mutterschutz
 - Arbeitszeiten 55
 - Fristen 53
 - Mutterschutzgesetz 52
- N**
- Nachbesprechung 161, 164
 - von Fahrerlaubnisprüfungen 148
 - von Fahrstunden 148, 160, 162
- O**
- OPFEP 121
- P**
- Pädagogisch-Qualifizierte-Fahrschul-Überwachung (PQFÜ) 60
 - Partnerarbeit 104
 - Personal 38
 - Persönlichkeitsprofile
 - von Jugendlichen 122
 - Planung
 - von praktischem Unterricht 115
 - von theoretischem Unterricht 77
 - Praktikumsplan
 - nach Fahr/AusbV 14, 223
 - Praktische Prüfung
 - Begleitung und Beaufsichtigung 156
 - Beobachtungsbogen 266
 - Vorstellen von Fahrschülern 156, 171
 - Praktischer Unterricht
 - Analyse der eigenen Lehrkompetenz 125
 - Analyse der Lehr-Lernbedingungen 122
 - Analyse der Vorbedingungen 117
 - Ausbildungsstufe festlegen 116
 - Auswertung und Dokumentation 138
 - Beobachtungsbogen 263, 265, 266
 - in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 150, 162
 - Lernziele 130
 - Medienwahl 130
 - ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 154, 165
 - Planung 115, 189
 - Prüfungsinhalte 121
 - Qualitätskriterien 119, 227
 - Rückmeldebogen 271
 - Präsenzunterricht 7
 - Praxisteil
 - Lernthemen 144
 - Probezeit 48
 - Professionswissen 5, 89
 - Fachliches 5, 211, 225
 - Fahrerisches 219
 - Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches 5, 216, 226
 - Prüfung 10, 181
 - Fachkundeprüfung 11
 - Fahrpraktische 11, 27, 156, 171
 - Vorstellung von Fahrschülern zur 168
 - Prüfungsanforderungen
 - nach FeV 121
 - Prüfungsausschuss 182
 - Prüfungsfahrt
 - Bewertung 175
 - Vorzeitige Beendigung 175
 - Prüfungsfahrzeug 173
 - Prüfungsgebühren 35
 - Prüfungsreife
 - Feststellung 152, 156
 - Protokoll zur Feststellung 285
 - PrüfungsReifeTest 173, 283
 - Prüfungsstrecke 174
 - Prüfungstermine 184
 - Prüfungswiederholung 170
 - Rahmenplan
 - nach Fahr/AusbV 225
 - Reflexion 10
 - Reflexionstage 140
- R**
- Rollen spiel
 - Angeleitetes 109
 - Spontanes 109
 - Rückmeldebogen
 - Muster 270, 271
 - Ruhepausen 50
 - Ruhezeit 50
- S**
- Schadenersatz 49
 - Schaltkompetenz 32
 - Beobachtungsbogen 286
 - Schülerbestand 19, 37
 - Schulung
 - Schlüsselzahl 96 204
 - Schlüsselzahl 196 205
 - von Fahrern im Sozialdienst 206
 - Selbstkompetenz 90
 - Seminarerlaubnis
 - Aufbauseminar 202
 - Verkehrspädagogik 203
 - Sicherheits-Trainer 205
 - Sozialgesetzbuch 48
 - Sozialversicherung 48
 - Ständige Anwesenheit 21
 - Suggestiv-Fragen 108
 - SWU-Trainer 205
- T**
- Tagesnachweis 21, 59
 - Tätigkeitsnachweis 59
 - Theoretischer Unterricht
 - Analyse der eigenen Lehrkompetenz 88
 - Analyse der Lernvoraussetzungen der Schüler 83
 - Analyse der Methoden- und Medienkompetenz 87
 - Analyse der Vorbedingungen 79
 - Auswahl der Inhalte 98
 - Auswertung und Beurteilung 115
 - Auswertung und Dokumentation 138
 - Beobachtungsbogen 262, 264
 - Didaktische Strukturierung 93
 - Einbeziehung von Vorwissen und Vorerfahrungen der Schüler 85
 - Festlegung der Themen 78
 - Gliederung der Inhalte 98
 - in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 149, 161
 - Medien-Auswahl 112
 - Methodenwahl 99
 - Methodische Modelle 100
 - ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 153, 165
 - Planung 77
 - Qualitätskriterien 227
 - Räumliche Voraussetzungen 91
 - Rückmeldebogen 270
 - Themenanalyse 80
 - Urteilsformen 111
 - Verlaufsplanung 113
 - Theorieprüfung 168

U

- Überwacher 206
- Überwachung 24, 60
- Überwachungsintervalle 61
- Überwachungspflichten 17
- Unterricht
 - in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 149, 161
 - in digitaler Form 8, 37, 227
 - ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers 153, 165
- Unterrichtsmethoden 99
- Unterrichtsplanung
 - Analyse der eigenen Lehrkompetenzen 88, 125
 - Analyse der Inhalte und Vorgaben 80, 118
 - Analyse der Lehr-Lernbedingungen 82, 122
 - Analyse der Prüfungsinhalte 82, 121
 - Analyse der räumlichen Voraussetzungen 91

- Analyse der Vorbedingungen 79
- Analyse von Prüfungsort und Prüfungsumgebung 121
- Auswahl und Gewichtung der Inhalte 98
- Didaktische Strukturierung 93
- Entscheidungsfelder 94
- Festlegung der Themen 78, 79
- Gliederung der Inhalte 98
- Lektion und Themen festlegen 78
- Medienauswahl 92
- Methodenwahl 99
- Methodische Modelle 100
- Muster 77
- Muster zur Vorbereitung 77
- Verlaufsplanung 114
- Unterrichtsraum
 - Analyse-Raster 93
 - Ausstattung 91
 - Voraussetzungen 91
- Unterrichtsverteilung
 - nach FahrlAusbV 144, 223
- Unterrichtsvorbereitung
 - Grundmuster 77

- Unterrichtszeit
 - Wöchentliche 19, 32
- Urlaubsanspruch 52

V

- Vergütung 15, 34
 - Fortzahlung 47
 - Modellrechnung 246
- Vergütungsanspruch 47
- Verhaltensdimensionen 95
- Vertrag
 - Anstellungsvertrag für Fahrer 232
 - Ausbildungsvertrag 42, 229
- Vertragsbedingungen 39
- Verzahnung
 - von theoretischem und praktischem Unterricht 119
- Vorbedingungsanalyse 117
- Vorbesprechung 163, 164
 - Ausbildungsplan 256, 257
 - Praktischer Unterricht 147, 151, 159, 162

- Theoretischer Unterricht 145, 149, 159, 161
- Vorstellung
 - von FahrSchülern zur Prüfung 166, 168, 171
 - zur praktischen Prüfung 144, 156

W

- Wochenübersicht
 - Muster 255

Z

- Zeugnis 47
- Ziel-Methodenmatrix 100
- Zulassung
 - zu den Lehrproben 181
- Zurufabfrage 108